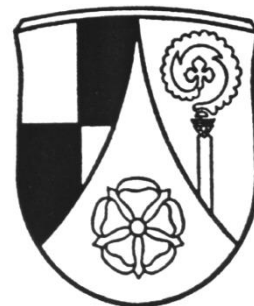


# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES ROTH



Landratsamt Roth  
91152 Roth

Telefon: 09171/81-0  
Telefax: 09171/81-1328  
E-Mail: [info@landratsamt-roth.de](mailto:info@landratsamt-roth.de)  
Internet: [www.landratsamt-roth.de](http://www.landratsamt-roth.de)

Öffnungszeiten:  
Mo. – Fr. 8.00 - 12.00 Uhr und  
Mo. u. Di. 13.00 - 16.00 Uhr  
Do 13.00 - 18.00 Uhr  
Verkehrsbehörde:  
Mo und Di 7.30 - 16.00 Uhr,  
Do 7.30 - 18.00 Uhr  
Mi und Fr 7.30 - 13.00 Uhr

Druck:  
Hausdruckerei  
Landratsamt

---

Nr. 5

17. März

2017

---

### INHALT:

**Nachruf Herrn Dr. Manfred Weiß**

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Roth für das Haushaltsjahr 2017 nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.**

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);  
Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Hilpoltstein und der Stadt Greding im Bereich der kommunalen Verkehrsüberwachung vom 15.03.2017**

**Allgemeinverfügung – Geflügelpest-Verordnung**

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017 des Schulverbandes Dr.-Mehler-Schule**

Teil Landratsamt

Der Landkreis Roth nimmt Abschied von seinem langjährigen Kreistagskollegen

**Dr. Manfred Weiß**

aus Roth.

Seit der ersten Kreistagssitzung in der Rother Stadthalle im Mai 1972 gehörte er unserem Kreistag an. Fast 45 Jahre hat er als dienstältestes Mitglied im Kreisausschuss den Landkreis Roth entscheidend mit geprägt.

Landtag, Kreistag und Stadtrat – er brachte die verschiedenen politischen Ebenen in Verbindung – sachkundig, deutlich, oft mit einem Schuss trockenen Humor. Man konnte mit ihm über Sachfragen heftig ringen, ohne dass das persönliche Verhältnis darunter gelitten hat. Er war sehr meinungsstark, verlässlich in der Sache und bodenständig. Themen zerreden oder auf die lange Bank schieben, war nicht seine Art.

Der Landkreis und Kreistag Roth nehmen mit Hochachtung Abschied von einer profilierten Persönlichkeit - einem politischen Urgestein der ersten Stunde. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Unsere herzliche Anteilnahme gilt seiner Frau Margit und seinen Kindern mit ihren Familien.

Für den Landkreis und Kreistag Roth –

Herbert Eckstein  
Landrat

Nr. 121 – Lf/Sdl  
Az. 941 - 102

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Roth für das Haushaltsjahr 2017 nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.**

**I.**

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.07.2009 (GVBl. S.400) hat der Kreistag Roth am 16.12.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen, die hiermit gem. Art. 59 Abs. 3 LKrO bekannt gemacht wird:

**Haushaltssatzung**

**des Landkreises Roth für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung und § 2 Abs. 2 WkKV erlässt der Landkreis Roth folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

1. Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	122.252.400 EUR
und im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	22.886.500 EUR

ab.

2. Der Wirtschaftsplan 2017 für das Sondervermögen "Kreisklinik Roth, Grundstücke, Gebäude, techn. Anlagen" für die Zeit vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Erfolgsplan	in den Erträgen mit in den Aufwendungen mit	837.000 EUR 1.185.000 EUR
----------------------------	--	------------------------------

und

im Vermögensplan	in den Erträgen mit in den Aufwendungen mit	351.000 EUR 351.000 EUR
------------------	--	----------------------------

ab.

**§ 2**

1. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 3.532.000 EUR festgesetzt.
2. Kredite zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Sondervermögens "Kreisklinik Roth, Grundstücke, Gebäude, techn. Anlagen" sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

1. Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf 0 Euro festgesetzt.
2. Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan für das Sondervermögen "Kreisklinik Roth, Grundstücke, Gebäude, techn. Anlagen" werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) umzulegen ist, wird für das Rechnungsjahr 2017 auf

**58.106.177 EUR (=Umlagesoll)**

festgesetzt.

2. Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

2.1	Vom Bayer. Statistischen Landesamt festgestellte Steuerkraftzahlen	
a)	der Grundsteuer A	918.089 EUR
b)	der Grundsteuer B	11.743.693 EUR
c)	der Gewerbesteuer	32.590.189 EUR
d)	der Gemeindeeinkommenssteuerbeteiligung	58.755.849 EUR
e)	der Umsatzsteuerbeteiligung	4.208.126 EUR
2.2	80 v.H. der Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Vorjahr Anspruch hatten	14.630.094 EUR
	Summe der Bemessungsgrundlagen	122.846.040 EUR

- 2.3 Nach Art. 18 Abs. 3 Satz 1 FAG wird der Umlagesatz für die Kreisumlage 2017 einheitlich auf

**47,30 v.H.**

der Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

- 2.4 Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

2.4.1	Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	330 v.H.
b)	für die Grundstücke (B)	330 v.H.
2.4.2	Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital	330 v.H.

**§ 5**

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.500.000 EUR festgesetzt.
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan für das Sondervermögen "Kreisklinik Roth, Grundstücke, Gebäude, techn. Anlagen" wird auf 0 EUR festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Landkreis Roth

Roth, den 06.03.2017

Herbert Eckstein  
Landrat

**II.**

Die Regierung von Mittelfranken in Ansbach hat mit Schreiben vom 23.02.2017, Nr.12-1512-12-3-3, eingegangen am 01.03.2017, den in § 2 Abs. 1 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 3.352.000 EUR für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß Art. 65 Abs. 2, 96 und 103 Abs. 1 LKrO rechtsaufsichtlich genehmigt.

**III.**

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 59 Abs. 3 LKrO in der Zeit vom 20.03.2017 bis einschließlich 27.03.2017 im Landratsamt Roth, 91154 Roth, Weinbergweg 1, Zimmer 139 (Finanzverwaltung) öffentlich zur Einsicht auf.

Roth, 06.03.2017  
Landratsamt Roth

Herbert Eckstein  
Landrat

---

**20 – Mat-025-0501**

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);  
Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Hilpoltstein und der Stadt Greding im Bereich der kommunalen  
Verkehrsüberwachung vom 15.03.2017**

Die Stadt Hilpoltstein und die Stadt Greding haben eine Zweckvereinbarung zur Übertragung hoheitlicher Tätigkeiten bei der Aufgabenerfüllung im Rahmen der gemeindlichen Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes abgeschlossen.  
Die Zweckvereinbarung wurde durch das Landratsamt Roth mit Schreiben vom 14.03.2017, Gz.: 20–Mat-025-0501, gem. Art. 12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Zweckvereinbarung wird gem. Art. 13 Abs. 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

**Zweckvereinbarung  
zur Übertragung der hoheitlichen Aufgaben bei der Überwachung des ruhenden und des fließenden Verkehrs  
einschließlich aller Entscheidungen im Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 24 des  
Straßenverkehrsgesetzes**

zwischen

**der Stadt Hilpoltstein  
Marktstraße 1  
91161 Hilpoltstein**

vertreten durch den Ersten Bürgermeister Herrn Markus Mahl

und

**der Stadt Greding  
Marktplatz 11 und 13  
91171 Greding**

vertreten durch den Ersten Bürgermeister Herrn Manfred Preischl

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung:

**§ 1  
Aufgaben**

Die Stadt Hilpoltstein und die Stadt Greding sind aufgrund der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), § 88 Abs. 1 und 3 für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes, in gleicher Weise zuständig wie die Dienststellen der Bayerischen Polizei (§ 91 ZustV). Das betrifft die Verstöße im ruhenden Verkehr, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die Verfolgung und Ahndung der dabei festgestellten Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, soweit die Kommunen die Zuständigkeiten auch tatsächlich wahrnehmen.

Die räumliche und zeitliche Abgrenzung der Tätigkeiten zwischen den Kommunen und der zuständigen Dienststelle der Bayerischen Polizei werden durch schriftliche Vereinbarung geregelt.

Beide Körperschaften führen die Verkehrsüberwachung im übertragenen Wirkungskreis nach Maßgabe der für die Polizei geltenden Vorschriften durch.

## **§ 2 Personal**

Das für die Durchführung der übertragenen Aufgaben benötigte Personal wird von der Stadt Hilpoltstein gestellt. Personalentscheidungen werden durch die Stadt Hilpoltstein getroffen.

Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, dass die Stadt Hilpoltstein Personal nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) anmietet und für den Außendienst und Innendienst bereitstellt. Die zuständigen Bediensteten der Stadt Hilpoltstein sind diesem Personal gegenüber vorrangig weisungsbefugt.

## **§ 3 Übertragung von Befugnissen**

Die Stadt Greding überträgt die hoheitlichen Aufgaben der Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs einschließlich aller hoheitlichen Entscheidungen im Ordnungswidrigkeitsverfahren der Stadt Hilpoltstein für das Gemeindegebiet Greding. Die Entscheidung über Zeit und Ort der Überwachung trifft die Stadt Greding.

Die Stadt Greding unterstützt das Innendienstpersonal der Stadt Hilpoltstein bei notwendigen Recherchen zur Bearbeitung anstehender Verfahren.

## **§ 4 Kostenverteilung**

1. Die Stadt Greding erstattet der Stadt Hilpoltstein die anfallenden Personal- und Sachkosten wie folgt:

### **A) Verkehrsüberwachung ruhender Verkehr**

- |   |               |
|---|---------------|
| a) Außendienst = *tatsächliche Kosten               |               |
| b) Innendienst: Gemeinkostenpauschale je Fall       | <b>2,30 €</b> |
| c) Innendienst: Bearbeitungskostenpauschale je Fall | <b>2,65 €</b> |

(\* Grundsätzlich wird Personal im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung eingesetzt. Es werden die lt. Vertrag mit dieser Firma tatsächlich vereinbarten Std.-Sätze, einschl. MwSt. verrechnet. Die Abrechnung des Außendienstes erfolgt unmittelbar zwischen der Stadt und der Dienstleistungsfirma. Soweit kein Vertrag mit einer Überwachungsfirma abgeschlossen ist, wird für gemeindliches Personal das tatsächlich anfallende anteilige Entgelt einschl. aller Arbeitgeberanteile zzgl. eines Zuschlages für Ausfallzeiten in Höhe von 20 % verrechnet.)

### **B) Verkehrsüberwachung fließender Verkehr**

- |   |               |
|---|---------------|
| a) Außendienst: *tatsächliche Kosten                |               |
| b) Innendienst: Gemeinkostenpauschale je Fall       | <b>2,30 €</b> |
| c) Innendienst: Bearbeitungskostenpauschale je Fall | <b>2,65 €</b> |

(\* Für die Überwachung und die Bildaufbereitung wird Personal im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung eingesetzt. Es werden die lt. Vertrag mit dieser Firma tatsächlich vereinbarten Std.-Sätze, einschl. MwSt. verrechnet. Die Abrechnung erfolgt unmittelbar zwischen der Stadt und der Dienstleistungsfirma.)

### **C) Ordnungswidrigkeitsverfahren**

Die eingenommenen Bearbeitungsgebühren und Auslagen (PZU etc.) für Ordnungswidrigkeitsverfahren aus dem Bereich der Stadt Greding erhält die Stadt Hilpoltstein als Ersatz für den höheren Aufwand bei Bußgeldverfahren. Die reine Geldbuße erhält die Stadt Greding.

2. Kosten für Porto und andere Postsachen werden von der Stadt Hilpoltstein ausgelegt und direkt der Stadt Greding in Rechnung gestellt, ggf. ist auch der direkte Rechnungsweg durch ein beauftragtes Postunternehmen möglich.

3. Die Stadt Hilpoltstein erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresstatistik aus der sich die Einnahmen aus Verwarnungs- und Bußgeldern, die Anzahl der erfolgreichen und erfolglosen Ordnungswidrigkeitsverfahren und der Aufwand für Außendienststunden für den Bereich der Stadt Greding ergeben.

4. Die Stadt Hilpoltstein informiert die Stadt Greding unverzüglich sowohl über jede Änderung der Kosten, als auch über Änderungen des eingesetzten Personals bzw. der Dienstleistungsfirma.

## **§ 5**

### **Verwaltung von Buß- und Verwarnungsgeldern**

1. Die, bei der Verkehrsüberwachung anfallenden Verwarnungsgelder und Bußgelder, stehen jeweils der Kommune zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde.
2. Die Stadt Greding unterhält jeweils ein Online-Banking fähiges Girokonto für die in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden Verwarnungsgelder im ruhenden und fließenden Verkehr. Für diese(s) Konto(en) erhält die Stadt Hilpoltstein die Berechtigung zum Lesezugriff. Alle anfallenden Verwarn- und Bußgelder werden auf diese(s) Konto(en) eingezahlt. Über- und Unterzahlungen werden durch die Stadt Greding in Zusammenarbeit mit der Dienststelle der Stadt Hilpoltstein berichtigt.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

1. Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt zunächst bis 28.02.2018.
2. Diese Zweckvereinbarung verlängert sich jeweils automatisch um ein Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt wird.
3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
4. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## **§ 7**

Die beteiligten Kommunen erhalten jeweils eine Ausfertigung der vom zuständigen Landratsamt Roth (Art. 52 Abs. 1 Satz 2 KommZG) genehmigten Zweckvereinbarung.

## **§ 8**

Wird die Zweckvereinbarung gekündigt oder aufgehoben, findet eine Auseinandersetzung statt. Die nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibenden Kosten sind der Stadt Hilpoltstein von der Stadt Greding gem. § 4 zu erstatten.

## **§ 9**

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

Hilpoltstein, 15.03.2017

Greding, 15.03.2017

Stadt Hilpoltstein

Stadt Greding

Markus Mahl  
Erster Bürgermeister

Manfred Preischl  
Erster Bürgermeister

Roth, den 16.03.2017  
Landratsamt Roth  
-Kommunalaufsicht-

Mathes

---

Das Landratsamt Roth erlässt folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Die Allgemeinverfügung vom 18.11.2016 bzw. 22.11.2016, wonach alle privaten oder gewerblichen Tierhalter, die Geflügel auf dem Gebiet des Landkreises Roth halten, das Geflügel aufzustellen haben, wird aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung vom 22.11.2016, wonach Geflügelbörsen und Märkte sowie Veranstaltungen anderer Art, bei denen Geflügel verkauft oder zur Schau gestellt wird, auf dem gesamten Gebiet des Landkreises Roth verboten sind, wird aufgehoben.
3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben

Landratsamt Roth, 16.03.2017

Fränkel  
Regierungsrätin

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2017 des Schulverbandes Dr.-Mehler-Schule**

Nachstehend wird gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i.V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG die Haushaltssatzung des Schulverbandes Georgensgmünd amtlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Roth hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft und mit Schreiben vom 02.03.2017; 20 - Az 027-9411 festgestellt, dass die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 ordnungsgemäß zustande gekommen ist und keine genehmigungspflichtigen Bestandteile nach Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO enthält.

Der Haushaltsplan liegt nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Dr.-Mehler-Schule, Bahnhofstraße 4, 91166 Georgensgmünd, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer der Gültigkeit bei der genannten Geschäftsstelle eingesehen werden.

**HAUSHALTSSATZUNG  
des  
SCHULVERBANDES DR.-MEHLER-SCHULE  
(Georgensgmünd, Landkreis Roth )**

**für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund der Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Schulverband Dr.-Mehler-Schule folgende Haushaltssatzung:



## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und

Ausgaben mit **726.800 EURO**

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und

Ausgaben mit **24.000 EURO**

ab.

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

### 1. Schülerzahl

Für die Berechnung der Schulverbandsumlagen wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2016 festgesetzt auf

**356 Verbandsschüler.**

Dabei entfallen

**320 Schüler auf Georgensgmünd  
und  
36 Schüler auf Röttenbach.**

### 2. Verwaltungsumlage

a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf

**605.100 EURO**

festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

b) Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf

**1.699,71910 EURO**

festgesetzt.

### 3. Investitionsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf

**24.000 EURO**

festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf

**67,41573 EURO**

festgesetzt.

#### **4. Fälligkeit der Umlagen**

Die Umlagen sind jeweils zu 1/4 des Jahresbetrages fällig am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.

#### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 121.000 EURO festgesetzt.

#### **§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Georgensgmünd, 08.03.2017  
Schulverband Dr.-Mehler-Schule

Ben Schwarz  
Schulverbandsvorsitzender

---